

Gravierende Änderung zum 01. Feb. 2006 Leistungen werden erheblich reduziert

Arbeitslosengeld

Die maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ist seit dem 1. Februar 2006 deutlich kürzer und liegt bei unter 55-jährigen bei 12 Monaten. Diese Reduzierung soll ermöglichen, den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu senken. 2007 soll er um zwei Punkte auf 4,5 Prozent gedrückt werden.



INFORMATION



Der Beschluss reicht weit zurück. Bereits Ende 2003 stimmten Bundestag und Bundesrat dieser Änderung zu. Es wurde jedoch eine großzügige Übergangszeit von 25 Monaten vereinbart, in der die alte Regelung weiter galt. Kritiker wandten bereits damals ein, dass die Übergangsregelungen von Großunternehmen dazu missbraucht werde, sich auf Kosten der Versicherungsgemeinschaft von älteren Mitarbeitern zu trennen. Genau dies ist auch eingetreten. Konzerne haben tausende ältere Arbeitnehmer vor Ablauf der Frist in den vorzeitigen Ruhestand geschickt, damit sie in den Genuss der langen Unterstützungsdauer kommen, um dann möglichst nahtlos in die Rente hineinzugleiten. Laut Bundesagentur wurden im Laufe des Januars nochmals 30.000 Beschäftigte über 55 Jahre entlassen, damit sie unter die Altregelung fallen.

Änderungen ab 1. Februar 2006

Anspruchdauer

Für unter 55-jährige, die arbeitslos werden, verkürzt sich die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (Alg I) auf höchstens 12 Monate. Für ältere Arbeitslose wird der Anspruch auf maximal 18 Monate begrenzt. Dann wird Arbeitslosengeld (Alg II) gezahlt.

Anwartschaft

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, müssen Arbeitnehmer zudem künftig generell innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre versicherungspflichtige Zeiten von insgesamt zwölf Monaten nachweisen. Ausnahmen für Saisonarbeiter sowie Wehr- und Zivildienstleistende entfallen.

Sperrzeiten

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, wenn sich Sperrzeiten auf insgesamt 21 Wochen summieren. Dabei werden künftig auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind. Sperrzeiten drohen, wenn ein zumutbarer Job abgelehnt wird.

Wehrdienst

Wehr- und Zivildienstleistende müssen sich künftig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Damit können sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Freiwillige Versicherung

Wer wegen Selbständigkeit oder Pflege von Angehörigen nicht mehr sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann sich auf Antrag freiwillig weiter in der Arbeitslosenversicherung versichern.

Warum diese Leistungskürzungen?

Neben dem Motiv, der vorzeitigen Entlassung Älterer zu begegnen und die Arbeitslosenversicherung finanziell zu entlasten, steht ein Gedanke: Es wird ein stärkerer Anreiz gesetzt, sich möglichst rasch wieder um einen Arbeitsplatz zu bemühen. **Außerdem wird die Rückkehr zum Prinzip der Risikoversicherung vollzogen. Denn der Arbeitslosenversicherung liegt nicht mehr der Gedanke der Ansparleistung zu Grunde**, sondern das Risikoprinzip, das etwa auch bei der Feuerversicherung gilt. Denn auch im Brandfall wird unabhängig von der Dauer der Beitragszahlung entschädigt.